

## **Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

vom 4. November 2004,  
zuletzt geändert am 6. November 2024 / genehmigt am 26. November 2024

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Darmstadt.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- 1) Die Stiftung hat den Zweck, in evangelischer Verantwortung den ständigen Dialog von Kirche und Theologie mit Wissenschaft, Bildung, Technik, Wirtschaft, Kunst und Politik zu fördern.
- 2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch regionale Projekte, evangelische Nachwuchskräfte sowie kulturelle Vorhaben und zeitgenössische Kunst fördern.
- 3) Das Wirken der Stiftung soll in der Regel einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.
- 4) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- 1) Das von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Verfügung gestellte Grundstockvermögen beträgt zehn Millionen Euro.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist gewinnbringend anzulegen und ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind möglich.
- 3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

### **§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens**

- 1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung der Stiftungszwecke und zum Werterhalt des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- 2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Auf Beschluss des Kuratoriums kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## § 5 Stiftungsorgan

- 1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und, sofern ein solcher eingerichtet ist, der Beirat. Das Kuratorium ist Vorstand der Stiftung im Sinne des § 84 BGB.
- 2) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Mehrheitlich sollen sie einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Die Mitglieder sollen über besondere Kompetenzen und Erfahrungen in einem der gesellschaftlichen Dialogfelder verfügen. Drei Mitglieder sollen Mitglieder eines gesamtkirchlichen Leitungsorgans sein, neun Mitglieder dürfen weder in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stehen noch einem gesamtkirchlichen Leitungsorgan angehören. Bei der Besetzung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu achten.
- 3) Die Berufungen der Mitglieder des Kuratoriums nimmt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums jeweils für vier Jahre vor. Die Mitglieder des Kuratoriums wurden erstmals durch die Kirchenleitung mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes berufen. Sechs Mitglieder wurden für die Dauer von vier und sechs Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren berufen.
- 4) Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Eine einmalige erneute Berufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- 5) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt. Das Kuratorium kann stattdessen auch einen in seiner Höhe angemessenen pauschalen Auslagenersatz beschließen.
- 6) Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 6 Vorsitz und Beschlussfassung

- 1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein erstes und zweites stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- 2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
- 3) Die Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds leitet das erste stellvertretende Mitglied, bei Verhinderung auch des ersten stellvertretenden Mitglieds leitet das zweite stellvertretende Mitglied die Sitzung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn die Sitzungsleitung dies für zweckdienlich hält.
- 4) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Beschlussfassungen können auch virtuell mittels Videotelefonie oder in hybrider Form erfolgen, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht

- 5) Das vorsitzende Mitglied, im Fall seiner Verhinderung eines der stellvertretenden Mitglieder, beruft die Sitzung des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen, unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein.
- 6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Vertretung der Stiftung**

- 1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, dieses durch das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit einem der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder oder im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds durch die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder vertreten.
- 2) Außer für grundlegende Rechtsgeschäfte kann das Kuratorium der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung erteilen.

## **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

- 1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
  - a) die Mehrung und die Anlage des Stiftungsvermögens,
  - b) die Beschlussfassung über die Vergabe von Förderungsmitteln,
  - c) die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
  - d) die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - e) die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung und
  - f) die Änderung der Satzung (vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsaufsicht).
- 2) Das Kuratorium kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben und diese ändern oder aufheben.

## **§ 9 Beirat**

- 1) Das Kuratorium kann durch Beschluss einen Beirat errichten.
- 2) Der Beirat besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Die Mitglieder sollen über besondere Kompetenzen und Erfahrungen in einem der gesellschaftlichen Dialogfelder verfügen. Die Mitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Anstelle eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes kann für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden ersetzt.
- 3) Der Beirat hat die Aufgaben, das Kuratorium in allen die Stiftung betreffenden Fragen zu beraten und die Belange der Stiftung, insbesondere durch Werbung für die Stiftung und die Stiftungsprojekte zu fördern. Die Empfehlungen des Beirats sind für das Kuratorium nicht bindend.
- 4) Die Sitzungen des Beirates finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung der oder des

Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

- 5) Das Kuratorium kann dem Beirat durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben und diese ändern oder aufheben.

### **§ 10 Verwaltung, Geschäftsführung**

- 1) Die Leitung der Stiftungsgeschäfte obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums. Ihm steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Eine Delegation von Geschäftsführungsaufgaben durch das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums an Dritte ist möglich.
- 2) Ferner kann das Kuratorium eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellen.
- 3) Die Geschäftsführung leitet die operativen Geschäfte der Stiftung sowie die laufende Verwaltung und ist an die Weisungen des Kuratoriums gebunden. Die Geschäftsführung berichtet dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit der Stiftung und die finanzielle Lage.
- 4) Das Kuratorium kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, ändern oder aufheben.
- 5) Über die personelle und sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle entscheidet das Kuratorium. Sein vorsitzendes Mitglied ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers unterliegen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung.
- 6) Im Briefkopf und in allen Veröffentlichungen ist das Facettenkreuz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu führen.

### **§ 11 Jahresrechnung und Prüfung**

- 1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Das Kuratorium hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Jahresrechnung für das vorhergehende Haushaltsjahr bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen.
- 2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der Kirchenleitung und der Kirchensynode mitzuteilen.

### **§ 12 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Regierungspräsidiums Darmstadt nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der EKHN (KStiftG) i.V.m. § 13 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStiftG).

### **§ 13 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung**

- 1) Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
- 2) Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Kirchensynode in der Form eines Kirchengesetzes.

### **§ 13. Heimfallberechtigung.**

Wird die Stiftung aufgelöst, aufgehoben oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder für andere gemeinnützige, kirchliche Zwecke zu verwenden.

\*\*\*